

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahre 1867.

№ III. Gesetz

über die Tagegelber und die Reisekosten-Entschädigung des Abgeordneten zu dem behufs der Begründung des norddeutschen Bundes zu berufenden Parlamente, vom 18. Januar 1867.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und in Hinblick auf §. 25 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 was folgt:

Das Mitglied des behufs der Begründung des norddeutschen Bundes zu berufenden Parlamentes erhält ein Tagegeld von Sieben Gulden = 4 Thlr. und Entschädigung der aufgewendeten Reisekosten aus Unserer Hauptlandeskasse.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beidrucken lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 18. Januar 1867.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. v. S.

Scheidt. v. Petelholdt. v. Bamberg.